

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Stefan Wenzel, Enno Hagenah, Christian Meyer und Ursula Helmhold (GRÜNE),
eingegangen am 17.03.2009

Ist das Atomkraftwerk Grohnde angemessen versichert?

Autos dürften mit einer Haftpflichtversicherung, die nur Bruchteile des möglichen Schadens abdeckt, nicht am Straßenverkehr teilnehmen. Bislang beschränkt das Atomgesetz (AtG) die Haftung der Eigentümer auf maximal 2,5 Milliarden Euro. Die rein materiellen Schäden bei einer Kernschmelze dürften in einem dicht besiedelten Industrieland aber beim 500- bis 1 000-fachen dieser Summe liegen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Rechtsform hat der unmittelbare Eigentümer des Atomkraftwerks Grohnde?
2. In welchem Handelsregister ist der Eigentümer eingetragen?
3. Wie hoch ist das haftende Eigenkapital dieser Gesellschaft?
4. Gibt es eine Durchgriffshaftung auf die Konzernmutter bzw. die Konzernmütter oder andere Miteigentümer der Betreibergesellschaft?
5. Über welche maximale Schadenssumme hat der Eigentümer eine Betriebshaftpflichtversicherung für das Atomkraftwerk Grohnde abgeschlossen?
6. Welche Deckungsvorsorge hat die Genehmigungsbehörde nach § 13 Abs. 1 AtG für das Atomkraftwerk Grohnde festgesetzt?
7. Welche Anpassungen wurden in den letzten zehn Jahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG für das Atomkraftwerk Grohnde vorgenommen?
8. Welche Anpassungen wurden in den letzten zehn Jahren nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG vorgenommen?
9. Wer übernimmt bei Unfällen die Kosten für die Schäden, die über die vom Eigentümer versicherte Summe hinausgehen?
10. Wie hoch schätzt die Landesregierung die materiellen Folgen eines Unfalls mit Kernschmelze im Atomkraftwerk Grohnde (INES-Stufe 7)?
11. Welche Studien hat sie zur Bewertung möglicher materieller Folgen gemäß Frage 10 herangezogen?
12. Wie hoch schätzt die Landesregierung die materiellen Folgen des Reaktorunglücks von Tschernobyl?
13. Welche Studien hat sie zur Bewertung der materiellen Folgen gemäß Frage 12 herangezogen?
14. Wie hoch ist nach Ansicht der Landesregierung die mathematische Eintrittswahrscheinlichkeit eines katastrophalen Unfalls mit Kernschmelze wie in Tschernobyl (INES-Stufe 7)?
15. Wie hoch ist gemäß den Genehmigungsunterlagen des Kraftwerks die mathematische Eintrittswahrscheinlichkeit des größten anzunehmenden Unfalls, und wie ist dieser Unfall definiert?

16. Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reaktorunfalls bei Multiplikation aller weltweit betriebenen Reaktoren mit der Zahl der Laufjahre, dividiert durch die Zahl der katastrophalen Unfälle (INES-Stufe 7)?
17. Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reaktorunfalls bei Multiplikation aller weltweit betriebenen Reaktoren mit der Zahl der Laufjahre, dividiert durch die Zahl der schweren Unfälle und höher (INES-Stufe 6 und 7)?
18. Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reaktorunfalls bei Multiplikation aller weltweit betriebenen Reaktoren mit der Zahl der Laufjahre, dividiert durch die Zahl der ernsten Unfälle und höher (INES-Stufe 5 bis 7)?
19. Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reaktorunfalls bei Multiplikation aller weltweit betriebenen Reaktoren mit der Zahl der Laufjahre, dividiert durch die Zahl der Unfälle und höher (INES-Stufe 4 bis 7)?
20. Welche Unfälle wurden bei der Beantwortung der Fragen 16 bis 19 berücksichtigt, und wer hat diese Statistik geführt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.03.2009 - II/721 - 268)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425-7-08-009 -

Hannover, den 27.05.2009

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Genehmigungsinhaberinnen des Kernkraftwerks Grohnde sind die E.ON Kernkraft GmbH, die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG sowie die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG.

Zu 2:

Die drei Genehmigungsinhaberinnen des Kernkraftwerks Grohnde sind jeweils im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Zu 3:

Das haftende Eigenkapital (Stammkapital und Kapitalrücklage) der E.ON Kernkraft GmbH beträgt 245,2 Mio. Euro, das Stammkapital der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co oHG beträgt 153,4 Mio. Euro, das Stammkapital der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co oHG beträgt 11,976 Mio. Euro.

Zu 4 und 5:

In der Solidarvereinbarung von 2001 zur Erbringung der Deckungsvorsorge nach den §§ 13 und 14 AtG haben sich die Muttergesellschaften der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke (E.ON Energie AG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, RWE AG und Vattenfall Europa AG, ehemals HEW AG) verpflichtet, Ergebnisabführungsverträge, Beherrschungsverträge oder „harte“ Patronatserklärungen für ihre jeweiligen Kernkraftwerke abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten.

Die Haftpflichtversicherung für das Kernkraftwerk Grohnde beträgt 255,6 Mio. Euro. Zum Nachweis der Deckungsvorsorge im Übrigen, d. h. in Höhe von 2 244,4 Mio. Euro je Schadensfall, haben die E.ON Energie AG, die RWE AG, die EnBW AG und die Vattenfall Europa AG mit Vertrag vom 11.07./27.07./21.08./28.08.2001 vereinbart, den haftenden Kraftwerksbetreiber im Schadensfall - nach Ausschöpfung dessen eigener Möglichkeiten und seiner Konzernobergesellschaft - finanziell

so auszustatten, dass dieser seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen kann (Solidarvereinbarung). Die Vertragspartner haben jeweils spätestens sechs Monate nach ihrem Jahresabschluss durch ein Testat ihres Abschlussprüfers zu bestätigen, dass sie zum vorausgegangenen Bilanzstichtag über ausreichende realisierbare liquide Mittel verfügen, die dem zweifachen Betrag entsprechen, der sich aus dem auf sie entfallenden Anteil des Deckungsvorsorgebetrages von 2 244,4 Mio. Euro zuzüglich 5 % für Schadensabwicklungskosten ergibt, um ihren Verpflichtungen aus der Solidarvereinbarung nachkommen zu können.

Zu 6 bis 8:

Durch die Änderung des Atomgesetzes vom 22.04.2002 wurde die in § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG festgelegte Höchstsumme für die Deckungsvorsorge von 500 Mio. DM auf 2,5 Mrd. Euro heraufgesetzt. Die Höhe und die Art der Deckungsvorsorge bestimmt sich nach der atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung. In Niedersachsen wird die Deckungsvorsorge für alle in Betrieb befindlichen Leistungsreaktoren gemäß § 13 Abs. 1 AtG regelmäßig alle zwei Jahre auf den Höchstbetrag von jeweils 2,5 Mrd. Euro festgesetzt.

Zu 9:

Nach § 31 Abs. 1 AtG ist die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für Schäden aufgrund eines von der Anlage ausgehenden nuklearen Ereignisses grundsätzlich unbegrenzt. Sofern das Vermögen der Betreibergesellschaft zur Befriedigung der Schadenersatzansprüche nicht ausreicht, hat die jeweilige Muttergesellschaft die Fehlbeträge auszugleichen (vgl. die Antwort zu Frage 4). Gemäß § 34 Abs. 1 AtG ist der Inhaber einer Kernanlage allerdings bis zur Höhe eines Betrages von maximal 2,5 Mrd. Euro von Schadenersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Die Kosten dieser Freistellung trägt der Bund; bis zur Höhe von 500 Millionen Euro sind 25 % der Kosten von dem Land zu tragen, in dem die Kernanlage, von der das nukleare Ereignis ausgegangen ist, sich befindet.

Zu 10 bis 14:

Die vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz wahrzunehmende Aufgabe der Atomaufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung liegt in der Überprüfung der von den Kernkraftwerksbetreibern getroffenen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kernschmelzunfällen bzw. zur Begrenzung von deren Auswirkungen. Die materiellen Folgen und mathematischen Eintrittswahrscheinlichkeiten von derartig schweren und katastrophalen Kernschmelzunfällen sind nicht Gegenstand dieser Aufsicht.

Dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz liegen keine im Sinne der Fragestellung belastbaren Zahlenwerte und Studien vor.

Zu 15:

Es liegen keine Zahlen für die mathematische Eintrittswahrscheinlichkeit des größten anzunehmenden Unfalls gemäß den Genehmigungsunterlagen vor. Diese sind auch nicht Gegenstand der Genehmigungsverfahren, da die im Rahmen der Genehmigungsverfahren durchzuführenden Sicherheitsanalysen deterministischer Natur sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Genehmigungsbehörde anhand einer Sicherheitsanalyse der Nachweis vorzulegen, dass durch die Auslegung der Anlage in zuverlässiger Weise die Ausweitung von Störungen begrenzt und Störfälle beherrscht werden. Insbesondere werden in Störfallanalysen die Abläufe der Auslegungsstörfälle und deren radiologische Auswirkungen unter konservativen Annahmen berechnet. Dabei ist nachzuweisen, dass im Störfall die Strahlenexposition der Bevölkerung die Planungswerte nach § 49 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet.

Die Betrachtungsweise eines größten anzunehmenden Unfalls ist im Zuge der Weiterentwicklung der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die Betrachtung eines breiten Störfallspektrums abgelöst worden. Die ersten sicherheitstechnischen Untersuchungen an deutschen Kernkraftwerken haben sich an den damals üblichen Betrachtungsweisen nach dem in den Vereinigten Staaten von Amerika entwickelten GAU-Prinzip, dem Prinzip des größten anzunehmenden Unfalls, orientiert.

tiert. Darunter wurde allgemein der postulierte doppelendige Bruch einer Hauptkühlmittelleitung mit einhüllenden Annahmen verstanden. Ein derart katastrophales Versagen der Anlagenteile ist aufgrund des zwischenzeitlich verwirklichten weiterentwickelten Integritätskonzeptes auszuschließen. Das ursprüngliche Postulat des doppelendigen Bruches wurde daher abgelöst. Es wird dessen ungeachtet aber weiterhin als abdeckende Dimensionierungsvorgabe für die Auslegung von Sicherheitseinrichtungen, wie den Reaktorsicherheitsbehälter, die Nachwärmeabfuhrsysteme und als konservative Rechenannahme bei der Ermittlung der potentiellen Strahlenexposition zugrunde gelegt.

Zu 16 bis 20:

Dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz liegen die Informationen nicht vor, die zur Berechnung der weltweiten Eintrittswahrscheinlichkeiten der Ereignisse INES-Stufen 4 bis 7 erforderlich wären. Zu deren Ermittlung wäre eine entsprechend weltweite Datenerhebung erforderlich. Solche weltweiten Untersuchungen sind nicht Gegenstand der vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz wahrzunehmenden atomrechtlichen Aufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung.

In Vertretung

Stefan Birkner